

Fall 5

1. Teil: Ansprüche des K gegen V

A. Cabrio

Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz wegen Nutzungsausfalls i.H.v. 450 € gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

I. Kaufvertrag

(+), K und V haben einen Kaufvertrag über ein Cabrio geschlossen

II. Mangel, § 434 BGB

Sache ist frei von Mängeln, wenn Sie den subjektiven und objektiven Anforderungen genügt, vgl. § 434 I BGB

1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 II 1 BGB

Sache genügt objektiven Anforderungen, wenn sie vereinbarte Beschaffenheit hat, für vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und vereinbartes Zubehör sowie Anleitungen übergeben wurden.

(h+), da K und V keine bestimmte Beschaffenheit des Cabrios vereinbart haben, kann insoweit keine Abweichung davon vorliegen. Weiterhin wurde keine spezielle Verwendung festgelegt, von der abgewichen wurde und die Übergabe von Zubehör und Anleitungen wurde nicht vereinbart.

2. Objektive Anforderungen gem. § 434 III 1 BGB

Weiterhin müsste die Sache auch den objektiven Anforderungen gem. § 434 III 1 BGB genügen
Hier (-), da Cabrio sich aufgrund des Motorschadens nicht für die gewöhnliche Verwendung zum Zwecke der Fortbewegung eignet. Der Motorschaden lag auch bei Gefahrübergang vor, sodass das Cabrio mangelhaft ist.

III. Bei Gefahrenübergang, §§ 446, 447 BGB

Mangel müsste bei Gefahrenübergang bereits vorgelegen haben. Motorschaden lag auch im Zeitpunkt der Übergabe des Cabrios von V an K, also bei Gefahrenübergang i.S.d. § 446 BGB vor

IV. Vertretenmüssen

Vertretenmüssen wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet. Eine Exkulpation käme nur in Betracht, wenn der Mangel für V nicht erkennbar gewesen wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer die i.d.R. von Hersteller verpackte Ware nur „durchreicht“.

Vorliegend hatte das Cabrio jedoch einen für einen Experten am Motorengeräusch erkennbaren Motorschaden. Diesen hätte V als Fachhändler erkennen können. Damit hat V die mangelhafte Lieferung auch zu vertreten.

V. Ersatzfähiger Schaden

Erfasst wird der Schaden, der auf der mangelhaften Lieferung beruht und weder Schadensersatz statt der Leistung noch Verzögerungsschaden ist.

(P) Ist der Betriebsausfallschaden nach § 280 I BGB ersatzfähig oder handelt es sich um einen Verzögerungsschaden, der nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB ersatzfähig ist.

M.M.: Betriebsausfallschäden sind gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB ersatzfähig:

- Schaden beruht nicht auf der mangelhaften Lieferung, sondern auf der nicht rechtzeitigen Lieferung einer mangelfreien Sache.
- Außerdem stünde Verkäufer, der schuldhaft mangelhaft leiste, schlechter, als derjenige der schuldhaft nicht leistet.

H.M.: Betriebsausfallschäden sind als allgemeiner Vermögensschaden allein unter den Voraussetzungen des § 280 I BGB ersatzfähig:

- Schaden beruht auf der Lieferung der mangelhaften Sache und somit auf einer Schlechtleistung.
- Entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der solche Schäden unabhängig von den Voraussetzungen des § 286 BGB ersetzen will.
- § 437 BGB verweist nicht auf § 286 BGB.

Stellungnahme:

- ➔ M.M. würde zu einer erheblichen Einschränkung der Ersatzfähigkeit führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.
- ➔ Zudem kann Schlechtleistung für den Käufer gefährlicher sein als eine Nichtleistung, was eine schärfere Haftung rechtfertigt.

Der Nutzungsausfallschaden ist somit allein unter den Voraussetzungen des § 280 I BGB zu ersetzen.

Er ist als entgangener Gewinn gem. § 252 BGB im Rahmen des § 280 I BGB ersatzfähig.

VI. Ergebnis: Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz i.H.v. 450 € gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB (+)

Merke:

- Der SchE statt der Leistung §§ 280 I, III, 281, 283 BGB erfasst Schäden, die auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruhen.
- § 280 I BGB erfasst Schäden, die auf der mangelhaften Lieferung beruhen und durch eine Nacherfüllung nicht beseitigt worden wären (Mangelfolgeschäden).
- § 280 I, II, 286 BGB betrifft nur Schäden, die aufgrund der Verzögerung der Leistung entstanden sind.

B. Schildkröte

K könnte gem. §§ 437 Nr. 2, 441 I BGB ein Recht auf Minderung haben.

I. Kaufvertrag

(+), V und K haben einen Kaufvertrag über die Schildkröte geschlossen

II. Mangel (bei Gefahrübergang)

1. Objektive Anforderungen gem. § 434 III 1 BGB

Speedy leidet unter einer seltenen Krankheit und weist somit nicht die Beschaffenheit auf, die bei Schildkröten üblich ist. Damit genügt Speedy nicht den objektiven Anforderungen an eine mangelfreie Sache gem. § 434 III 1 BGB

2. Bei Gefahrübergang?

Fraglich ist jedoch, ob Speedy bereits bei der Übergabe und somit bei Gefahrübergang § 446 BGB mangelhaft war. Die Inkubationszeit beträgt etwa 2 Monate, Speedy lebt aber schon seit 3 Monaten bei K.

a) Allg Beweislastregel

Nach allgemeinen Regeln hat K die Darlegungs- und Beweislast für Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruchs. K muss beweisen, dass Speedy bereits bei Übergabe erkrankt war.

b) Ausnahme gem. § 477 BGB (Beweislastumkehr)?

aa) Verbrauchsgüterkauf

Definiert in § 474 I S.1 BGB: Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware kauft.

(+), K kauft für private Zwecke, ist mithin gem. § 13 BGB Verbraucher und V verkauft gewerblich, ist mithin gem. § 14 BGB Unternehmer.

bb) Zeitliche Grenze

(+), der Mangel zeigt sich 3 Monate nach Übergabe, mithin innerhalb von 12 bzw. sechs Monaten (§ 477 I 2 BGB) seit Gefahrübergang.

cc) Ausnahme: Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar

Bewertung ist vorliegend abhängig von der Inkubationszeit. Speedy erkrankt drei Monate nach dem Kauf. Die Inkubationszeit beträgt lediglich 2 Monate, somit kann aufgrund der Art des Mangels nicht mehr vermutet werden, dass Speedy bereits bei Gefahrübergang erkrankt war.

dd) ZE: § 477 BGB (-)

3. ZE: Sachmangel gem. § 434 III 1 BGB (-)

III. Ergebnis: K hat kein Recht auf Minderung bzgl. der Schildkröte gem. §§ 437 Nr. 2, 441 I BGB.

C. Radio

Anspruch des K gegen V auf Reparatur des Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel (bei Gefahrübergang)

(+), eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung als UKW-Radio und ist somit nach § 434 III 1 BGB mangelhaft.

III. Wahlrecht

Gem. § 439 I BGB liegt das Wahlrecht beim Käufer. K möchte, dass das Radio repariert wird, verlangt mithin die Beseitigung des Mangels.

IV. Verweigerung wegen Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 IV BGB

Der Wert des Radios beträgt 5 €. Eine Ersatzlieferung ist für K nicht mit erkennbaren Nachteilen verbunden. Die Kosten eine Reparatur wären angesichts eines üblichen Stundenlohns für eine Fachkraft wesentlich teurer.

V kann damit die Reparatur wegen Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 IV BGB verweigern.

Merke: I.d.R. anzunehmen, wenn die gewählte Arte der NE die andere hinsichtlich der Kosten um mehr als 20 % übersteigt (relative Unverhältnismäßigkeit). Entscheidend ist jedoch der Einzelfall

V. Ergebnis: K hat gegen V keinen Anspruch auf Reparatur des Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB. Er kann jedoch die Lieferung eines mangelfreien Radios verlangen.

D. Toaster

Anspruch des K gegen V auf Lieferung eines mangelfreien Toasters gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel (bei Gefahrübergang)

Zweifel an der Mangelhaftigkeit ergeben sich deshalb, da der Toaster anscheinend einwandfrei funktioniert.

Nach der allg. Beweislastregel muss K beweisen, dass ein Mangel vorliegt.

§ 477 BGB greift nur in zeitlicher Hinsicht. Das Vorliegen eines Mangels als solchen muss der Käufer nach wie vor beweisen.

III. Mangel (-)

IV. Ergebnis: Anspruch des K gegen V aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB (-)

2. Teil: Anspruch des V gegen P (Rückgriff des V gegen P)

Anspruch des V gegen P auf Lieferung eines mangelfreien Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

I. Kaufvertrag

(+), V und P haben einen Kaufvertrag über das Radio geschlossen.

II. Mangel

1. § 434 III 1 BGB

Das Radio eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, s.o.

2. Bei Gefahrübergang?

Der Defekt müsste auch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. § 446 BGB also bei der Übergabe des P an V vorgelegen haben. Es steht jedoch nicht fest, ob der Mangel zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hat. Es geht folglich wieder darum, wen die Beweislast trifft.

a) Allg. Beweislastregel

Nach allgemeinen Regeln hat V die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzung der Norm zu beweisen, die für ihn günstig ist.

Demnach müsste V beweisen, dass das Radio bereits vor zweieinhalb Jahren defekt war.

b) Beweislastumkehr gem. § 477 BGB

(-), V ist nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

c) Beweislastumkehr gem. §§ 477, 478 I, 445a II BGB?

V musste gem. § 445a II BGB das von P gelieferte neu hergestellte Radio zurücknehmen. Somit kommt V über § 478 I BGB ebenfalls in den Genuss der Beweislastumkehr gem. § 477 BGB.

Die Frist beginnt gemäß § 478 I BGB mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher. K reklamiert das Radio sofort, also innerhalb einem Jahr, sodass auch zugunsten des V vermutet wird, dass die Sache zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf ihn mangelhaft war.

3. Genehmigung gem. § 377 HGB

V hatte die Dysfunktionalität trotz gründlichen Untersuchens nicht erkannt, mithin gilt die Ware nicht als genehmigt i.S.d. § 377 II HGB.

III. Anspruch durchsetzbar

Anspruch verjährt?

1. § 438 I Nr. 3, II BGB

2 Jahre ab Ablieferung

V hat das Radio vor zweieinhalb Jahren gekauft und erhalten, sodass demnach der Anspruch verjährt wäre.

2. Ablaufhemmung gem. § 445b II S. 1 BGB

Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

Hier ist davon auszugehen, dass die Zwei-Monatsfrist eingehalten ist.

3. ZE: Verjährung (-)

IV. Ergebnis: V hat gegen P einen einreddefreien Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB auf Lieferung eines mangelfreien Radios.